

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen!

Regionale Geschäftsstelle

Arbeitslosmeldung am

7306

Geburtsdatum
31.01.85



Arbeitsbescheinigung

Diese Bescheinigung ist eine Urkunde. Durch Radierungen oder Änderungen wird diese ungültig!

Familienname des/der Dienstnehmer/in (in Blockschrift) Klimsa	Vorname Krystian Andrzej
Wohnanschrift 44-268 Jastrzebie-Zdroj, Osiedle 1000-lecia 7/54	Staatsbürgerschaft Polen

Beginn der Beschäftigung	Ende der Beschäftigung (arbeitsrechtliches Ende)	Ende des Entgeltanspruches (Ende der Pflichtversicherung)
20.04.26	29.05.26	29.05.26

Beschäftigt als (Berufsbezeichnung)	Lehrzeit (von _ bis)	Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 75% der Normalarbeitszeit (von - bis)
Monteur		

1. Der/die Dienstnehmer/in war versichert als

☒ Arbeiter/in ☐ Angestellte/r

Der/die Dienstnehmer/in war arbeitslosenversichert bei (bitte genaue Bezeichnung des Krankenversicherungsträgers, Bundesland und Landesstelle), Konto Nr.: ÖGK - Steiermark, Konto Nr.: 3754852
2. Das Dienstverhältnis wurde beendet durch:

☐ Zeitablauf

☐ Kündigung durch den/die Dienstgeber/in

☐ Lösung im beiderseitigen Einvernehmen

☐ Kündigung durch den/die Dienstnehmer/in

☐ fristlose Entlassung gemäß §

☒ vorzeitigen Austritt gemäß §

☐ Lösung in der Probezeit durch den/die Dienstgeber/in

☐ Lösung in der Probezeit durch den/die Dienstnehmer/in

3. Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsschädigung)

☐ wurde gezahlt für Werktage

☒ wurde nicht gezahlt:

☒ weil kein Anspruch besteht

☐ weil der Anspruch strittig ist

☐ weil in Zeit konsumiert

☐ weil der/die Dienstgeber/in insolvent ist

4. Kündigungsentschädigung

☐ wurde gezahlt von bis

☐ wurde nicht gezahlt, weil

☐ der Anspruch strittig ist

☐ der/die Dienstgeber/in insolvent ist

5. Bezüge wurden ausbezahlt bis 29.05.26

6. Entgeltangabe

(Bitte nur bei ausdrücklicher Aufforderung durch das Arbeitsmarktservice ausfüllen) siehe Erläuterungen auf der Rückseite

☐ BITTE AUSFÜLLEN

Entgeltabrechnungszeitraum Monat	Bruttoentgelt inkl. Sonderzahlungen in Euro	Unterbrechung der Entgeltzahlung von – bis	Nur von der regionalen Geschäftsstelle auszufüllen!

ERLÄUTERUNGEN:

Das Arbeitslosengeld wird nunmehr gemäß § 21 Abs.1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AVVG) auf Grundlage der beim Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger vorliegenden Jahresbeitragsgrundlagen berechnet.

Nur wenn keine Jahresbeitragsgrundlage beim Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger vorliegt, wird das Arbeitslosengeld nach wie vor vom Bruttoentgelt der letzten sechs Kalendermonate vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes berechnet. In diesen Fällen wird seitens des Arbeitsmarktservice das Feld „bitte ausfüllen“ auf der Vorderseite dieses Formulars (Punkt 6 – „Entgeltangabe“) angekreuzt. Am Ende des Dienstverhältnisses gelegene Teile von Entgeltabrechnungszeiträumen (z.B. Monatsteile u.ä.) können für die Anspruchsberechnung von Bedeutung sein. Um deren Angabe wird daher gebeten.

Unter Bruttoentgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der/die pflichtversicherte Dienstnehmer/in (Lehrling) aus dem Dienst-(Lehr-)Verhältnis Anspruch hatte und die er/sie darüber hinaus auf Grund des Dienst-(Lehr-)Verhältnisses von dem/der Dienstgeber/in oder von einem Dritten erhielt. Zum Bruttoentgelt zählen auch die sozialversicherungspflichtige Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) sowie die Kündigungsentschädigung. Für die Bewertung der Sachbezüge, wie freie Wohnung, freie Kost, Deputate usw., gilt die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer im Sinne der jeweiligen Kundmachung der zuständigen Finanzlandesdirektion. Nicht als Entgelt gelten die Familienbeihilfe und alle übrigen im § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Beträge, Zulagen usw.

Die Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) ist zeitraumbezogen anzugeben.

Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) sind anteilmäßig den angegebenen Entgeltabrechnungszeiträumen zuzurechnen. Unter Sonderzahlungen sind Bezüge zu verstehen, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt werden, wie z.B. ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Gewinnanteile, Bilanzgeld sowie das halbe Bauarbeiter-Urlaubsentgelt. Für Unterbrechungen der Entgeltzahlung sind keine Sonderzahlungsanteile einzurechnen.

Zeiten, in denen Schlechtwetterentschädigung nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz gewährt wurde, gelten nicht als Unterbrechung des Vollverdienstes. Für diese Zeiten ist das Entgelt einzutragen, das dem/der Dienstnehmer/in bei Vollarbeit gebührt hätte.

UNTERBRECHUNGEN:

Zeiten, in denen der/die Dienstnehmer/in nicht das volle Entgelt bezogen hat (z.B. Kurzarbeit, Krankheit, Schwangerschaft), müssen als Unterbrechung in Spalte 3 angegeben werden.

HINWEIS:

AVVG: § 71 (1) Dienstgeber oder deren Beauftragte, die die Ausstellung der im § 46 Abs. 4 vorgesehenen Bestätigungen grundlos verweigern, in den Bestätigungen wissentlich unwahre Angaben machen oder der ihnen nach § 69 Abs. 2 obliegenden Auskunftspflicht nicht nachkommen, werden, sofern die Tat nicht nach einem anderen Gesetz einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 200,- Euro bis 2.000,- Euro, im Wiederholungsfall von 400,- Euro bis 4.000,- Euro bestraft (BGBl.I Nr. 142/2000).

Das Arbeitsmarktservice dankt für ihre Bemühungen!

NICHT VOM DIENSTGEBER AUSZUFÜLLEN

Bescheinigung der Krankenkasse (gemäß § 69 Abs.1 Arbeitslosenversicherungsgesetz)

War versichert		Lohnstufe bzw. Entgelt	Arbeitslosen- versichert?	Arbeitsunfähig		Krankengeldbezug		
von	bis			von	bis	von	bis	
			☐ Ja ☐ Nein					
			☐ Ja ☐ Nein					